

An unsere geschätzten Kunden

Brixen, den 29.01.2024

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Betreff: Neuerungen am Jahresende – nicht unternehmerischer Teil

Sehr geehrter Kunde,

in diesem Rundschreiben werden die Neuerungen für Privatpersonen zusammengefasst. Die Neuerungen für Unternehmen sowie im Arbeitsrecht sind in getrennten Rundschreiben enthalten, auf welche wir verweisen und welche auf unserer Internetseite heruntergeladen werden können.

1. Fringe Benefit

Ausschließlich für das Jahr 2024 wird die Grenze für steuerfreie Sachbezüge an Mitarbeiter von bisher 258,23 € auf 1.000 € jährlich angehoben. Lediglich für Mitarbeiter mit zu Lasten lebenden Kindern wird die Grenze auf 2.000 € angehoben. Als zu Lasten lebend gelten Kinder bis zum 24. Lebensjahr mit einem Einkommen von max. 4.000 €, bzw. Kinder über 24 Jahren mit einem Einkommen von max. 2.840,51 €. Zusätzlich zu den Sachbezügen (z.B. Gutscheine oder Waren und Dienstleistungen) können auch Geldleistungen zur Erstattung folgender Kosten privater Haushalte gewährt werden:

- Strom-, Wasser- und Gas
- Miete oder Darlehenszinsen für die Erstwohnung

2. Aufwertung der Anschaffungskosten für Grundstücke und Beteiligungen

Zum wiederholten Male ist in der Steuerperiode 2024 die Möglichkeit der steuerlichen Aufwertung der Anschaffungskosten von Grundstücken und Gesellschaftsbeteiligungen vorgesehen. Die Ersatzsteuer beträgt unverändert 16%. Die Bezahlung der Ersatzsteuer

kann in drei Jahresraten mit 3% Zinsen oder durch eine Einmalzahlung erfolgen. Um die steuerliche Aufwertung der Anschaffungskosten vornehmen zu können, ist eine beeidete Schätzung mit Bezugsdatum 01.01.2024 erforderlich. Die Erstellung und Beeidigung des Schätzgutachtens sowie die Einzahlung der Ersatzsteuer (bzw. der ersten Rate) muss innerhalb 30.06.2024 erfolgen.

3. Spekulationsfrist für Immobilien für welche der Superbonus 110% in Anspruch genommen wurde

Für Immobilien, welche den Superbonus 110% beansprucht haben, wurde eine neue Spekulationsfrist eingeführt. Innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren, nach Beendigung der obgenannten Wiedergewinnungsarbeiten, ist der Mehrerlös aus dem Verkauf dieser Immobilien somit steuerpflichtig. Von der Besteuerung ausgenommen sind lediglich Immobilien, die a) im Erbschaftswege erworben oder b) für den vorwiegenden Teil der Besitzdauer als Hauptwohnung benutzt wurden. Die Neuerung gilt für die ab dem 01.01.2024 durchgeführten Verkäufe. Die Abgeltungssteuer für die Mehrerlöse genannter Immobilien beträgt 26% bei entsprechender Option im notariellen Akt. Wurde der Bonus durch Abtretung oder durch den Rabatt in der Rechnung beansprucht so gelten für die Ermittlung des Spekulationsgewinnes besondere Regeln.

4. Reale Nutzungsrechte

Mehrerlöse aus der entgeltlichen Abtretung oder der Errichtung realer Nutzungsrechte zählen seit 01.01.2024 zu den sonstigen Einkünften (Art. 67 TUIR). Daraus ergeben sich verschiedene, nachteilige Änderungen der Besteuerung. So ist beispielsweise der Verkauf eines Oberflächenrechtes eines landwirtschaftlichen Grundstückes ab 01.01.2024 trotz einer Haltedauer von mehr als 5 Jahren steuerpflichtig.

5. Besteuerung Einnahmen aus Kurzzeitvermietung

Die Anwendung der Einheitssteuer in Höhe von 21% für Kurzzeitvermietungen ist nur mehr für eine einzige Immobilie möglich. Für die verbleibenden bis zu 3 Immobilien wurde die Einheitssteuer auf 26% angehoben. Für welche der Immobilien die Einheitssteuer in Höhe von 21% angewendet werden soll, kann jährlich im Zuge der Steuererklärung vom Steuerpflichtigen selbst festgelegt werden. Für die Vermietung von mehr als 4 Immobilien

ist die Einheitssteuer nicht mehr anwendbar, da es sich dann um eine gewerbliche Tätigkeit handelt.

6. Produktionsprämien

Auch für das Jahr 2024 wird die Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien, welche zuvor in einem separaten Gewerkschaftsabkommen festgelegt wurden, von 10% auf 5% gesenkt. Die Anwendung des Ersatzsteuersatzes beschränkt sich auf Arbeitnehmer, die im Vorjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von weniger als 80.000 € bezogen haben, und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € im Jahr.

7. IVIE + IVAFE

Die Steuer für Immobilien im Ausland („imposta sul valore degli immobili situati all'estero“), IVIE, steigt ab 2024 von bisher 0,76% auf 1,06%, also um 0,3%.

Die Steuer für Finanzvermögen im Ausland („imposta sul valore delle attività finanziare all'estero“), IVAFE, wird, beschränkt auf Finanzvermögen in Ländern die als Steuerparadiese gelten, von bisher 0,2% auf 0,4% erhöht. Seit dem 01.01.2024 zählt die Schweiz nicht mehr zu diesen Ländern.

8. IRPEF Steuersätze - Steuerreform

Die Steuersätze der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) wurde mit Legislativdekret Nr. 216/2013 ausschließlich für das Steuerjahr 2024 wie folgt geändert:

Einkommensstufen	2023	2024
Bis zu 15.000 €	23%	23%
Über 15.000 € und bis 28.000 €	25%	
Über 28.000 € und bis 50.000 €	35%	35%
Über 50.000 €	43%	43%

Der maximale Steuervorteil beträgt 260 €.

Im Gegenzug wurde für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 50.000 € ein Sockelbetrag von 260 € für bestimmte Abschreibungen eingeführt.

9. RAI-Gebühr

Die jährliche Rai-Gebühr für private Haushalte wird für das Jahr 2024 von 90 € auf 70 € herabgesetzt.

10. Neuerungen Zuzugsbegünstigung

Die Bestimmungen zur Zuzugsbegünstigung („Impatriati“) wurden durch Art. 5 des Legislativdekrets Nr. 209/2023 erneut geändert. Die neue Regelung sieht im Wesentlichen folgende Einschränkungen vor:

Wohnsitzverlegung	bis 2023	ab 2024
Einkommensgrenze	Kein Limit	Maximal 600.000 €
Begünstigte Einkommen	Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen, Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit, <u>Einkommen von Einzelunternehmern</u>	Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen, Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit
Höhe der Begünstigung	Steuerfreies Einkommen in Höhe von 70%, bzw. 90% bei Wohnsitzverlegung nach Südtalien	Steuerfreies Einkommen in Höhe von 50%, bzw. 60% mit minderjährigen Kindern
Dauer	5 Jahre mit Möglichkeit der Verlängerung um weitere 5 Jahre	5 Jahre
Mindestaufenthalt im Ausland	2 Jahre	4 Jahre, in einigen Fällen 6 oder sogar 7 Jahre
Mindestverbleib in Italien	2 Jahre	4 Jahre
Qualifizierung/Spezialisierung	Keine	Höhere Qualifizierung bzw. Spezialisierung notwendig

Für all jene Personen die ihren Wohnsitz noch innerhalb 31.12.2023 nach Italien verlegt haben wurde eine Übergangsregelung vorgesehen. So können diese noch die bisherige, vorteilhaftere Begünstigung in Anspruch nehmen, auch wenn Sie aus steuerlicher Sicht erst 2024 als ansässig gelten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Psaier Geier Partner

